

Satzung des Mittelstandsverein Blankenfelde-Mahlow e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mittelstandsverein Blankenfelde-Mahlow e. V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Aufgaben des Mittelstandsvereines sind die Unterstützung der in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ansässigen Handwerker, Freiberufler sowie kleiner und mittelständischer Unternehmen bei deren wirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere die Unterstützung gegenüber den Behörden und Ämtern sowie Beratung in wirtschaftlichen und unternehmerischen Fragen und die Bildung eines Netzwerkes. Durch gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Verwaltung, Wirtschaft und der Bevölkerung hat er das Ansehen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu fördern und Verständnis für die Bedeutung wettbewerbsfähiger Unternehmen zum Wohl der Gemeinde zu wecken.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Mittelstandsvereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten, Freiberufler oder selbständig sind und die Satzung des Mittelstandsvereins anerkennen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Antragstellers. Er kann die Aufnahme ablehnen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass die Aufnahme des Antragstellers dem Ansehen des Mittelstandsvereins nicht dienlich ist oder die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins dadurch behindert oder erschwert werden. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Durch Beschluss der Vollversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mitglieder, die in den Ruhestand gehen, keinen Unternehmensnachfolger haben und die Interessen des Vereins vertreten, können auf Antrag, dem Verein weiterhin als förderndes Mitglied, ohne Stimmberechtigung, bei einem Beitrag in Höhe von 30%, angehören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Mittelstandsvereins hat das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Vollversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der

Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und umzusetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung sechs Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht worden ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und mindestens einem weiteren Mitglied.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Geschäftsführung
- Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger berufen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Rechtmäßigkeit eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Aufnahme der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden geleitet werden. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand einen Versammlungsleiter berufen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter gleicher Stimmenanzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.